



## ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

## ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/GTP/2014/8

2. April 2014

Original: Deutsch

RID: 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses

(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

Thema: RID-Vertragsstaaten

**Antrag des Sekretariats** 

## **Einleitung**

- 1. Auf der Grundlage des Dokuments OTIF/RID/CE/2009/8 des Sekretariats (<a href="http://www.otif.org/fileadmin/user\_upload/otif\_verlinkte\_files/05\_gef\_quet/02\_RID\_fach/02\_20\_09/CE\_2009-08\_D.pdf">http://www.otif.org/fileadmin/user\_upload/otif\_verlinkte\_files/05\_gef\_quet/02\_RID\_fach/02\_20\_09/CE\_2009-08\_D.pdf</a>) hatte der RID-Fachausschuss bei seiner 47. Tagung (Sofia, 16. bis 20. November 2009) beschlossen, im Anhang C des COTIF anstelle des Terminus "Mitgliedstaaten der OTIF" den Begriff "RID-Vertragsstaaten" zu verwenden. Hintergrund war der Beitritt Russlands zum COTIF, mit dem der OTIF erstmals ein Mitgliedstaat angehörte, der eine Erklärung gemäß Artikel 42 des COTIF über die Nichtanwendung des RID abgegeben hatte.
- Im Schlussdokument der 7. Generalversammlung der OTIF (Bern, 23. und 24. November 2005) sind in der Anlage 2 die Rechtsfolgen des Inkrafttretens des COTIF 1999, wenn nicht alle Staaten rechtzeitig das Protokoll von Vilnius ratifiziert haben, aufgeführt (<a href="http://www.otif.org/fileadmin/user-upload/otif-verlinkte-files/04-recht/AG-7-PV-24.11.2005-ad02\_d.pdf">http://www.otif.org/fileadmin/user-upload/otif-verlinkte-files/04-recht/AG-7-PV-24.11.2005-ad02\_d.pdf</a>).
- 3. Dort wird unter anderem erläutert, dass ein Stimmrecht den Staaten, die das Protokoll 1999 nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind, höchstens soweit zustehen kann, als es sich in den Beratungen dieser Organe um Bestimmungen handelt, die bereits auf Grund der Ermächtigung nach COTIF 1980 geändert werden konnten. Dies bedeutet für den RID-Fachausschuss, dass zwar alle Mitgliedstaaten berechtigt sind, das RID (Anlage zum Anhang C) weiterzuentwickeln, diejenigen Staaten, die das Protokoll 1999

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## OTIF/RID/CE/GTP/2014/8

nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind, bei der Beschlussfassung betreffend Änderungen des Anhangs C selbst jedoch nicht stimmberechtigt sind.

- 4. Bis zur Ratifizierung des Protokolls 1999 durch alle RID-Vertragsstaaten muss daher zwischen Staaten, denen bei Änderungen des Anhanges C einschließlich des RID (Anlage zum Anhang C) alle Rechte zustehen, und Staaten unterschieden werden, welche nur bei Änderungen des RID selbst stimmberechtigt sind.
- 5. Darüber hinaus sollte auch eine Unterscheidung zu Staaten getroffen werden, deren Mitgliedschaft ruht.
- 6. Das Sekretariat schlägt daher vor, unter den auf der Seite 1 der offiziellen Ausgabe des RID veröffentlichten RID-Vertragsstaaten nur diejenigen Staaten aufzuführen, die das COTIF 1999 ratifiziert haben und deren Mitgliedschaft nicht ruht. Im Anschluss daran könnten folgende erläuternde Ergänzungen vorgenommen werden:

"Irland, Italien und Schweden haben das Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 noch nicht ratifiziert und gelten deshalb nicht als RID-Vertragsstaaten. Nach einem Beschluss der Generalversammlung der OTIF sind sie jedoch ermächtigt, die Anlage zum Anhang C des COTIF weiterzuentwickeln, und sind damit in Bezug auf Änderungen der Anlage zum Anhang C des COTIF stimmberechtigt.

Bis zur Wiederaufnahme des internationalen Verkehrs ruht die OTIF-Mitgliedschaft des Iraks und des Libanon."

\_\_\_\_